

Das Europa der verschiedenen Gangarten

Der französische Staatspräsident Jacques Chirac hat vor und nach der Unterbrechung der Regierungskonferenz (RK) angedeutet, dass so genannte „Pioniergruppen“ gebildet werden könnten. Der deutsche Bundeskanzler Gerhard Schröder hat unterdessen als äußerste Frist für die Annahme des Verfassungsvertragsentwurfs das Ende des Jahres 2004 genannt, denn anderenfalls sei das Entstehen eines Europa zweier Gangarten nicht zu verhindern. Die Anberaumung eines Minigipfels der französischen, deutschen und britischen Spitzenpolitiker zur Formulierung einer gemeinsamen Position für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates (März 2004) erzeugte Ratlosigkeit, denn formierte sich da nicht ein „Direktorium“ von drei Großen, die einer „Vorhut von Ländern“ den Weg bereiten möchten, deren erklärter Wille es ist, sich mit der Realität eines erweiterten Europa unbeschadet des Verfassungsvertrags zu befassen. Kommissar Bolkestein plädiert für die Entwicklung einer „verstärkten Zusammenarbeit“ zum Thema Unternehmensbesteuerung. Verstärkte Zusammenarbeit, Europa der variablen Achsen, Pioniergruppen, Vorhut. Was verbirgt sich wirklich hinter diesen Begriffen, denen allen gemeinsam ist, dass sie für ein Europa verschiedener Gangarten stehen?

Nicht alle jetzigen Mitgliedstaaten der Union beteiligen sich derzeit an allen Politiken der Union. Die Wirtschafts- und Währungsunion und die Selbstausnahme einiger Staaten aus der Freizügigkeit der Personen sind konkrete Beispiele hierfür. Indessen ist, abgesehen von der Aufnahme der so genannten Schengener Abkommen in die europäischen Verträge, der Mechanismus der verstärkten Zusammenarbeit niemals aktiviert worden, der zunächst in den Amsterdamer Vertrag und später in überarbeiteter Form in den Vertrag von Nizza aufgenommen worden war. Unmittelbar nach dem Amsterdamer Vertrag diagnostizierten zahlreiche Studien den abschreckenden Charakter der verstärkten Zusammenarbeit. Die Androhung, diesen Mechanismus zu aktivieren, wurde als taktisches Mittel in Verhandlungen verwendet, um die widerspenstigsten Staaten auf Linie zu bringen.

In einem Interview, das am 21. Februar in der französischen Tageszeitung *Le Monde* erschien, denkt Kommissar Bolkestein über eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Unternehmensbesteuerung nach (lediglich für eine konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage, nicht jedoch in Bezug auf Steuersätze). Diese Frage wird vom Vereinigten Königreich und von Irland blockiert, und deshalb kann nur über die „verstärkte Zusammenarbeit“ eine Harmonisierung der Steuerbemessungsgrundlage unter einigen Ländern abgestimmt werden. Da mehrere Mitgliedstaaten dagegen sind, kann die Einstimmigkeit der 15 nicht erreicht

werden. Sollte der Europäische Rat den Vorschlag annehmen, würde der Kommissar die verstärkte Zusammenarbeit umgehend einleiten, d. h. vor Ablauf der Amtszeit der Kommission im Oktober 2004.

Die verstärkte Zusammenarbeit im Vertrag von Nizza

Im Vertrag von Nizza waren die Bestimmungen zur verstärkten Zusammenarbeit geändert worden. Sie wurden auf die Außen- und Sicherheitspolitik ausgedehnt, nicht jedoch auf die Verteidigung. In den drei Säulen (EU-Vertrag, gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) müssen mindestens acht Mitgliedstaaten zusammen kommen, um die verstärkte Zusammenarbeit einleiten zu können. Diese Staaten richten einen entsprechenden Antrag an die Kommission, die einen Vorschlag in diesem Sinne unterbreiten kann. Die verstärkte Zusammenarbeit kann allerdings erst „in letzter Instanz“ eingeleitet werden, wenn alle anderen Möglichkeiten der Verträge ausgeschöpft sind. Alle Mitgliedstaaten können sich einer eingeleiteten verstärkten Zusammenarbeit anschließen, und zwar zu jedem Zeitpunkt. Die Möglichkeit, dagegen ein „Veto“ einzulegen, wurde gestrichen. Es steht allerdings jedem Mitgliedstaat frei, den Europäischen Rat anzurufen. Im Vertrag über die Errichtung der Europäischen Gemeinschaft (erste Säule) und gleichermaßen in

der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (dritte Säule) ändert diese Anrufungsmöglichkeit jedoch nichts an der Tatsache, dass die verstärkte Zusammenarbeit mit einer qualifizierten Mehrheit vom Rat beschlossen wird. Für den Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (zweite Säule) kann die verstärkte Zusammenarbeit für gemeinsame Maßnahmen oder Positionen eingerichtet werden, darf aber keine Fragen zum Inhalt haben, die militärische oder Verteidigungsbelange berühren. Wenn in diesem Bereich der Europäische Rat angerufen wird, trifft er die letztgültige Entscheidung einstimmig. In jedem Fall sind allein die Ratsmitglieder der Mitgliedstaaten stimmberechtigt, die sich an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligen. Jeder Staat, der sich an einer eingerichteten verstärkten Zusammenarbeit beteiligen möchte, richtet einen entsprechenden Antrag an den Rat und die Kommission. Die endgültige Entscheidung hängt von den je nach Säule unterschiedlichen Verfahren ab. Die Protokolle und Beschlüsse sind kein Bestandteil des gemeinschaftlichen Besitzstandes und daher lediglich für jene Staaten verbindlich, die sich an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligen, weshalb sie auch nur in diesen Staaten unmittelbar zur Anwendung kommen. Die durch diese Zusammenarbeit entstehenden Kosten tragen die Mitgliedstaaten.

Das Europäische Parlament wird konsultiert, wenn die Kosten der Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit, abgesehen von den administrativen Kosten der Institutionen, über den EU-Haushalt laufen sollten. Im Bereich des EG-Vertrags kann eine verstärkte Zusammenarbeit nicht in den Themenfeldern erfolgen, in denen das Mitentscheidungsverfahren gilt, es sein denn, das Europäische Parlament erklärt sich einverstanden. Das EP wird zu Fragen der dritten Säule konsultiert, während es zu Fragen der zweiten Säule informiert wird.

Der Rat und die Kommission sind „zur gezielten Zusammenarbeit aufgefordert“ und müssen die Kohärenz der in diesem Bereich unternommenen Maßnahmen gewährleisten, ebenso wie die Kohärenz Letzterer mit den Politiken von Union und Gemeinschaft.

Ein Europa der variablen Achsen

Das europäische Vertragswerk spiegelt eine besonders komplizierte Sachlage wider, was den Raum der Freiheit, der Sicherheit und der Justiz betrifft. Die Situation ist deshalb kompliziert, weil dieser Raum sich auf Bestimmungen des EG-Vertrags (Titel IV EGV: Visa, Asyl, Ein-

wanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr) und auf Bestimmungen des Unionsvertrags stützt (Titel VI EUV: Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen). Zudem wurde in diese beiden Säulen auch noch das Schengener Abkommen integriert. Asylmaßnahmen können erst im Mitentscheidungsverfahren beschlossen werden, wenn die entsprechende Rechtsgrundlage angenommen wird (Artikel 63 Nummer 1). Das gilt auch für die Maßnahmen in Bezug auf Flüchtlinge und Vertriebene (Artikel 63 Nummer 2 Buchstabe b). Diese Maßnahmen umfassen die Definition von Mindestnormen für den vorübergehenden Schutz von vertriebenen Personen aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, und von Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen.

Nach Maßgabe einer Erklärung wird der Rat ab 1. Mai 2004 im Mitentscheidungsverfahren Fragen der Freizügigkeit von Staatsangehörigen dritter Länder (Artikel 62 Nummer 3 EGV) und der illegalen Einwanderung (Artikel 63 Nummer 3 Buchstabe b EGV) entscheiden.

Maßnahmen bezüglich der Durchführung von Personenkontrollen an den Außengrenzen (Artikel 62 Nummer 2 Buchstabe a EGV) können erst mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, wenn eine Vereinbarung über den Anwendungsbereich dieser Maßnahmen geschlossen wird. Der Rat wird sich darum bemühen, das Mitentscheidungsverfahren ab 1. Mai 2004 oder so rasch wie möglich auf die anderen Bereiche dieses Teils des Vertrags auszuweiten. Zwei Protokolle vermitteln die Komplexität der Situation mit Blick auf Irland. Aufgrund der „gemeinsamen Reisezone“, die Irland mit dem Vereinigten Königreich teilt, ist dieses Land von der britischen Weigerung betroffen, die Personenkontrollen an seinen Grenzen aufzugeben. Nach Maßgabe eines Protokolls findet Titel IV des EG-Vertrags keine Anwendung auf Länder mit der Möglichkeit, sich von Fall zu Fall den Beschlüssen anzuschließen. Dänemark, das sich dem Schengener Abkommen im Dezember 1996 angeschlossen hatte, kann ebenfalls kraft eines entsprechenden Protokolls ein „Opt-out“ bei vergemeinschaftlichten Fragen nutzen und das Protokoll, das den Schengener Besitzstand rechtlich in den Verträgen verankerte, ganz oder teilweise ablehnen.

Von Laeken zum Verfassungsvertragsentwurf

Die Erklärung von Laeken hatte weder das Thema der verstärkten Zusammenarbeit noch das der Vorhut behandelt. In ihr ging es um eine verstärkte Koordinierung der Wirtschaftspolitiken. Doch sprach das durch den Vertrag von Nizza entstandene Misstrauen in Irland und die anschließende Ablehnung des Vertrags von Nizza in der ersten Volksabstimmung im Juni 2001 für eine Ausdeh-

nung der verstärkten Zusammenarbeit auf die Verteidigung. Der Entwurf der Architektur der Institutionen vom 29. Oktober nannte die verstärkte Zusammenarbeit als eines der Instrumente der Union. Die Arbeiten der verschiedenen Arbeitsgruppen ließen den Eindruck entstehen, dass dieses Verfahren auf die Zusammenarbeit von Justiz und Strafverfolgungsbehörden angewendet werden könnte und im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, so wie dies der Vertrag von Nizza bereits vorsah (1). Die Erweiterung auf die Verteidigung ist eine Neuerung, wobei die geplanten Verfahren an die Aufnahme einer neuen Regierungsflanke in den Verfassungsvertrag erinnern (2).

Die verstärkte Zusammenarbeit im Verfassungsvertrag

Der Verfassungsvertrag ändert und vereinfacht das Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit, und sei es nur durch die Abschaffung der Säulenstruktur. Die Verteidigung bleibt eine Ausnahme. Aufgenommen in Titel V zur Ausübung der Zuständigkeiten der Union müssen sich mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligen (acht laut Vertrag von Nizza und eine entsprechend höhere Zahl je EU-Erweiterung). Der Antrag auf Einleitung der verstärkten Zusammenarbeit muss begründet werden, darf nur die nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union betreffen, muss den Anwendungsbereich und die angestrebten Ziele erläutern und ist an die Kommission zu richten. Diese kann entsprechende Vorschläge unterbreiten. Tut sie dies nicht, muss sie ihren Beschluss begründen. Die endgültige Ermächtigung erfolgt über einen Ratsbeschluss auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Parlaments. Jeder Staat, der sich an einer laufenden Zusammenarbeit beteiligen möchte, notifiziert den Rat und die Kommission.

Es sind spezifische Bedingungen vorgesehen für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP). In diesem Bereich wird die an den Rat gerichtete Anfrage an die Außenminister mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet, um zu klären, ob eine verstärkte Zusammenarbeit im Einklang mit der Außenpolitik stünde, und auch die Kommission wird aufgefordert zu erklären, ob sie sich mit den anderen Politiken der Union vereinbaren ließe. Das Parlament wird informiert und die endgültige Billigung wird vom Ministerrat ohne Vorschlag der Kommission erteilt.

Die vorgeschlagene Flexibilität bietet drei Möglichkeiten. Die erste erlaubt es dem Rat, einer Gruppe von Staaten eine Krisenmanagementmission zu übertragen. Der Beschluss über eine solche Mission würde vom Rat einstimmig gefasst. Der Beschluss würde eine Liste von Staaten umfassen, die zur Durchführung bereit sind. Hier würden

die Regeln der konstruktiven Enthaltung gelten. Sobald die Operation läuft, entscheiden nur die an der Operation beteiligten Staaten in ihrem eigenen zeitlichen Ermessen über die Operation. Allerdings würden erneut alle Staaten an einer Beschlussfassung beteiligt, sofern diese wichtige politische Auswirkungen hätte oder das Konzept der Operation dadurch wesentlich ändern würde.

Eine zweite Möglichkeit, eine „strukturierte Zusammenarbeit“ ist zwischen den Staaten vorgesehen, welche anspruchsvollere Anforderungen an militärische Kapazitäten erfüllen und gewillt sind, verbindlichere militärische Verpflichtungen einzugehen.

Die dritte Möglichkeit im Rahmen dieser Flexibilität besteht in einer „engeren“ Zusammenarbeit, wodurch die hieran interessierten Staaten eine Verpflichtung zur gegenseitigen Verteidigung miteinander eingehen können. Hierbei ist daran gedacht, den Mitgliedstaaten der Union und der Westeuropäischen Union die Möglichkeit zu geben, im Rahmen der Union die Verpflichtung wieder aufzunehmen, die bereits unter Titel V des Brüsseler Vertrags bestand. Die strukturierte Zusammenarbeit und die Klausel der gemeinsamen Verteidigung sind in der RK einer erneuten Überprüfung unterzogen worden.

Und schließlich wurde ein Mechanismus zum Übergang von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit vorgeschlagen. Nach Artikel III-328 könnte der Rat, der in diesem Fall die an einer verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Staaten vertritt, und einstimmig beschließt, auf eigene Initiative entscheiden, mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen. Dieser Artikel ermöglicht es den an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Staaten ebenfalls, einstimmig zu beschließen, das gewöhnliche Rechtsetzungsverfahren in den Fällen anzuwenden, in denen ansonsten ein Sonderrechtsetzungsverfahren zur Anwendung kommt. Diese „Überleitungsklausel“ wurde von der RK gestrichen.

Welche verstärkte Zusammenarbeit?

Werden die Verhandlungen über die Regierungskonferenz wieder aufgenommen? Welche Zukunftschancen hat der Verfassungsvertrag? Muss man von einer Entwicklung Europas zweier Gangarten ausgehen? Anfang 2004 gab es kaum nennenswerte Stellungnahmen zur noch offenen Baustelle des Verfassungsvertrags, des ersten des erweiterten Europa. Ob es den noch unter Schock stehenden politischen Spitzen Europas gelingen wird, getragen vom europäischen Geist, die Verfassungsdebatte wieder aufzunehmen? Das Schreiben der Sechs (Nettobeitragszahler zum EU-Haushalt) ist zweifelsohne der uneuropäischste Beitrag zu einer europäischen Akte, die auf ihre nächste Chance hofft.

Dominique de Villepains Vorstellungen von der generellen Unionsarchitektur

Nur wenige Tage nach dem Aus der Regierungskonferenz skizzierte der französische Außenminister Dominique Villepin unter dem Eindruck der noch frischen Erfahrungen von Brüssel seine Vorstellung von der *generellen Unionsarchitektur* im Verfassungsvertrag. Da offensichtlich die Einfachheit der ersten Phase des europäischen Aufbaus nicht weiter Bestand haben kann, sollte die künftige Unionsarchitektur aus einem *Rahmen* bestehen, *dessen Kernstück ein gemeinsamer Sockel bildet, der im Bedarfsfall durch flexiblere Formen der Zusammenarbeit ergänzt werden kann.*

Da wäre also zunächst der *gemeinsame Sockel, ein europäischer Raum des Wohlstands und der Solidarität*, der auf dem Binnenmarkt und den gemeinsamen flankierenden und ergänzenden Politiken ruhen würde (regionale Beihilfen, Infrastruktur-Großprojekte, Verkehr). In diesen Bereichen dürfte Europa im Stande sein, ohne große Schwierigkeiten Regeln der Freizügigkeit zu beschließen. Die Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaft sind weitere wichtige Aufgaben, die über Maßnahmen in den Bereichen Forschung, Innovation und Bildung unterstützt werden können.

Im Verfassungsvertrag ist eine solche Zusammenarbeit durchaus vorgesehen. Hier gibt es die Möglichkeit, im Rahmen der Verträge verstärkt zusammen zu arbeiten, aber auch außerhalb in spezifischen Formen der Zusammenarbeit. Gedacht ist an Maßnahmen, die punktuell einen Beitrag zu großen internationalen Themen leisten (vgl. die Initiative von Frankreich, Deutschland und dem Vereinigten Königreich zum Irak, die den Irak zur Zusammenarbeit zum Thema Massenvernich-

tungswaffen bewegte).

In den Bereichen der *Steuerung der Wirtschaftspolitik im Rahmen der Euro-Gruppe, internationale Aktionen oder auch innere Sicherheit* würde die verstärkte Zusammenarbeit keinesfalls das europäische System ersetzen. Allerdings sollten unter Achtung der innergemeinschaftlichen Solidarität und Gewährleistung des Informationsflusses an all jene, die sich nicht daran beteiligen, und zur Wahrung des Zusammenhalts unter den Institutionen, spezifische Bestimmungen in den Pioniergruppen, wie sie von Präsident Chirac in seiner Rede im Bundestag bereits im Jahr 2000 angedacht wurden (vgl. Kastenartikel), erarbeitet werden.

Diese neue Architektur würde es auch gestatten, die Art der Assoziation genauer zu bestimmen, die mit den Partnern der Union im Osten (Russland, Ukraine) und im Süden (Mittelmeeranrainerstaaten) gewünscht wird. Dabei handelt es sich um eine hochsensible Frage – die Türkei taucht in diesem Schema nicht auf, und Deutschland sowie Frankreich haben erklärt, die Kandidatur für eine Unionsmitgliedschaft dieses Landes aufgrund der seit 1963 erfolgten Öffnung zu unterstützen (3).

Die *„Verfassung“ gibt Europa die Mittel an die Hand, um seinen Platz in der Welt von Morgen einzunehmen.* Diesem neuen Europa gilt es, ehrgeizige Ziele zu setzen, die von allen geteilt werden oder lediglich von einigen aktiv angestrebt werden, wie beispielsweise eine *ergänzende Einbindung*, um die sich Frankreich, Deutschland, das Vereinigte Königreich und der Iran in der Frage der Nichtweiterverbreitung bemühen. Partnerschaften unter Rüstungsunternehmen oder Solidaritätskampagnen in Afrika oder anderswo sind weitere Beispiele.

Jacques Chiracs „Pioniergruppe“ (Juni 2000)

In seiner Rede vor dem Deutschen Bundestag am 27. Juni 2000 erklärte Jacques Chirac, dass die Pioniergruppe Länder umfasst, die an verschiedenen Maßnahmen der verstärkten Zusammenarbeit beteiligt sind. Der französische Staatspräsident zählte diese Maßnahmen wie folgt auf: bessere wirtschaftspolitische Koordinierung, verstärkte Verteidigungs- und Sicherheitspolitik, wirksamere Bekämpfung der Kriminalität. Nach Chirac würde *diese Gruppe den Weg bahnen, indem sie sich das neue Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit zu Nutze macht, das bei der Regierungskonferenz von Nizza bestimmt wurde, und dadurch im Bedarfsfall eine außervertragliche Zusammenarbeit aufnimmt, ohne jedoch je den Zusammenhalt und den Besitzstand der Union in Frage zu stellen.* Im Gegensatz zu einem Vorschlag des deutschen Au-

Benministers Joschka Fischer, der im Falle des Nichtzustandekommens eines Verfassungsvertrags die Möglichkeit sah, dass eine *Vorhut* von Staaten eine Verfassung annimmt und eigene Institutionen schafft, würde der Vorschlag Chiracs nicht die Schaffung neuer Institutionen erfordern, sondern ginge vielmehr in Richtung eines *Mechanismus der flexiblen Koordinierung mit einem Sekretariat, das die Aufgabe hätte, darüber zu wachen, dass die Positionen und Politiken der Mitglieder der Gruppe kohärent sind*, wobei der Mechanismus stets allen offen stünde.

Ungewisser Ausgang für Verfassung

Anfang 2004, am 26. Januar, fand ein informelles Zusammentreffen der Außenminister am Rande des Allgemeinen Rats statt. Die Vertreter der Kommission und die beiden Parlamentsvertreter nahmen ebenfalls daran teil. Die irische Präsidentschaft hält sich derzeit an die Ende des Jahres festgelegte Strategie, d. h. Konsultationen der verschiedenen Beteiligten und Formulierung eines Berichts an den Europäischen Rat im Frühjahr über die Chancen für die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit Blick auf einen erfolgreichen Abschluss. Die Präsidentschaft ist weniger pessimistisch; sie schließt es mittlerweile nicht mehr aus, dass eine Einigung bis zum Ablauf ihrer Amtszeit möglich ist. Sie wird allerdings nicht das Risiko eingehen, die Regierungskonferenz einzuberufen, so lange die Positionen nicht ausgereift sind.

Einerseits gibt es viele Stimmen, die den Vertrag von Nizza unterstützen und meinen, die Union könne auf seiner Grundlage auch künftig funktionieren. Andererseits erinnern andere immer wieder daran, dass der Vertrag von Nizza eine Übergangslösung war und betonen, wie wichtig es sei zu begreifen, welche Tragweite die Änderungen des Verfassungsvertrags haben würde. Die Einen denken an das Gewicht, das ihnen der Vertrag von Nizza verleiht (Stimmengewichtung, Zusammensetzung der Kommission), die Anderen sehen die Vorteile des Verfassungsvertrags, die der Konvent verabschiedete (doppelte Mehrheit, verkleinerte Kommission, aber auch Überleitungsklauseln für den Übergang von der Einstimmigkeit zu qualifizierten Mehrheitsbeschlüssen und von speziellen Rechtsetzungsverfahren zu einfachen Rechtsetzungsverfahren). Die Einen und die Anderen müssen sich allerdings auf die Suche nach Lösungen begeben, die für alle annehmbar sind, wenn diesem Verfassungsvertragsentwurf nicht das gleiche Schicksal zuteil werden soll wie seinen Vorgängern (Spinelli-Vertrag, Herman-Bericht). Oder sollte das Europäische Parlament (aber auch die Kommission) dem Vorschlag mehrerer Abgeordneten des

EP folgen und den Verfassungsvertrag bei der letzten Plenartagung vor den europäischen Parlamentswahlen im Juni 2004 verabschieden?

Debatte im Ausschuss für konstitutionelle Fragen des EP

Dies war auch der Tenor der Debatten des Ausschusses für konstitutionelle Fragen, erweitert um nationale Parlamente, am 15. und 16. Februar. In Anwesenheit von Kommissar Barnier am ersten Sitzungstag und von Jean-Luc Dehaene und Giuliano Amato am zweiten Sitzungstag stimmte die Bewertung der Vorschläge der italienischen Präsidentschaft dahin gehend überein, dass die Rückschritte mit Bezug auf den Verfassungsvertrag schwerer wiegen als die Fortschritte. Dies bezieht sich auf die Vorschläge, die in Neapel eingebracht wurden (darunter auch einzelne Fortschritte, wie beispielsweise der Vorschlag, qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik vorzusehen, oder die ersten Vorschläge für die Änderungsklauseln) und auf die Vorschläge, die vor dem Europäischen Rat in Brüssel vorgelegt wurden (Rücknahme der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit zur europäischen Staatsanwaltschaft und Steuerfragen, Notbremse für soziale Sicherheit und Zusammenarbeit in der Strafverfolgung, Einschränkung der Überleitungsklauseln – ein nationales Parlament kann einen Beschluss blockieren, so dass damit jeder Beschluss, auch ein einstimmiger Beschluss unmöglich ist). Also muss man den Inhalt des Verfassungsvertrags in der vom Konvent vorgelegten Fassung erhalten. Das war auch der Tenor einer Entschließung des Europäischen Parlaments vom Januar, in der die irische Präsidentschaft aufgefordert wird, die Regierungskonferenz auf der Grundlage des (einzigen) Verfassungsvertrags vor dem 1. Mai 2004, dem Beitrittsdatum der neuen Mitgliedstaaten, abzuschließen (4).

Auf institutioneller Ebene stehen die Zeichen auf Lösungssuche. Zwei Fragen gilt es zu beantworten: die Errechnung der qualifizierten Mehrheit und die Zusammensetzung der Kommission (vgl. Anhang I zur Zusammensetzung der Kommission ab 1. Mai 2004 und zur Stimmengewichtung vom 1. Mai 2004 bis 31. Oktober 2004). Das größte Problem ist das der qualifizierten Mehrheit. Im Wesentlichen geht es darum, eine Lösung zu finden, die den Forderungen von Spanien und Polen gerecht wird. Sollte man für äußerst heikle Fragen wie beispielsweise die der Eigenmittel zum Beispiel dem Vorschlag von Giuliano Amato folgen und die doppelte Mehrheit anpassen, indem man bei den 50 Prozent für die Mehrheit der Staaten bleibt und als Mindestgrenze für die Bevölkerung

65 Prozent festlegt? Diese Lösung hätte zur Folge, dass die Zahl der Fragen steigt, die dieser überqualifizierten Mehrheit unterliegen, wie Andrew Duff (LIBE, Vereinigtes Königreich) zu bedenken gibt. Giuliano Amato sieht in dieser Lösung keine überqualifizierte Mehrheit, sondern vielmehr eine Möglichkeit für „gewisse Länder“ eine Sperrminorität zu bilden, wobei die großen Länder auf solche Kunstgriffe nicht angewiesen sind, denn sie können miteinander eine Sperrminorität bilden. Andrew Duff hingegen möchte über die Anhebung der Staaten (von 50 auf 60 Prozent) und die Absenkung des Mindestanteils der Bevölkerung (auf 55 Prozent) verhindern, dass die drei großen Länder eine Sperrminorität bilden könnten.

Kommissar Barnier erklärte, für ihn sei die doppelte Mehrheit keine Glaubensfrage. Das vom Konvent entwickelte System könne bis 2009 oder 2014 zurückgestellt werden. Eine ebenfalls in diese Richtung gehende Überlegung äußerte Jean-Luc Dehaene, dem es wichtiger ist zu wissen, dass Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden können, statt die Methode der Berechnung dieser Mehrheit festzulegen, obschon das vom Konvent entwickelte Modell den Vorteil hat, klar und leicht verständlich für jedermann zu sein. Dehaene unterstrich ferner die Bedeutung der Überleitungsklauseln.

Für die Belange der Kommission gilt bis 2009 der Vertrag von Nizza. Die Kommission wird aus einem Kommissar pro Mitgliedstaat gebildet. Die einfachste Lösung wäre laut Andrew Duff die Streichung der Zahl der KommissarInnen und des Rotationsverfahrens unter den Mitgliedstaaten aus dem Verfassungsvertrag und die Aufnahme einer Klausel, die den Europäischen Rat beauftragt, die Kommission neu zu organisieren.

Entstehen eines Direktoriums?

Die Konzertation unter mehreren Fachministern ist nichts Neues. So haben sich beispielsweise die Minister der fünf großen Länder (Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Spanien und Italien) zu mehreren Sitzungen zu den Themen Bekämpfung von Terrorismus und illegaler Einwanderung getroffen. Diese Treffen erleichtern die anschließende Arbeit im Rat. In einer Union von 25 Mitgliedstaaten werden solche Praktiken wohl unerlässlich sein, wenn man nicht enden wollende Tischumfragen in den Ratssitzungen vermeiden möchte.

Über die Initiativen der drei Großen sind allerdings sechs Staaten der ersten Garde, darunter Italien und Spanien, ungehalten. Sie bestehen darauf,

dass unter allen Umständen die Bedingungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes einzuhalten sind; dieser ist seit November 2003 ausgesetzt.

Am 18. Februar fand ein Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs Deutschlands, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs statt. Dieses Treffen ist folgt einer Serie von Zusammenkünften zu wirtschaftlichen und sozialen Themen, die im September 2003 mit einer Sitzung zu Verteidigungsfragen begonnen hatte. Die Vereinbarung der drei Großen zur Verteidigung eröffnete den Lösungsweg für die Regierungskonferenz, und zwar in Form der Organisation einer verstärkten Zusammenarbeit zur Verteidigung rein auf Regierungsebene (ständige strukturierte Zusammenarbeit). Unterdessen haben sich Deutschland und Frankreich auf die Präsidentschaft der künftigen Rüstungsagentur verständigt, die auch ohne den Verfassungsvertrag eingerichtet werden kann. Die Rückkehr des Vereinigten Königreichs in die Europapolitik konnte damit auf geradezu klassischem Gebiet, wo das Vereinigte Königreich unverzichtbar ist, besiegelt werden. Ein weiteres, in den Augen der Briten wesentliches Thema ist die Strategie von Lissabon.

Der „Lissabon-Prozess“ muss beim nächsten Gipfeltreffen des Europäischen Rates im Frühjahr ausgewertet werden. Die drei Großen wollten den Boden für Reformen der Wirtschaft sowie der Renten- und Gesundheitssysteme vorbereiten und ihren Bürgerinnen und Bürgern gegenüber die Notwendigkeit dieser schwierigen Reformen rechtfertigen. Dies belegt das Erscheinen der aktualisierten Broschüre „Agenda 2010 – Deutschland bewegt sich“ am 16. Februar 2004, in der die Reformen von Bundeskanzler Schröder zusammengefasst sind. Sie haben einen hohen sozialen Preis und hatten auch für den Kanzler persönlich einen hohen Preis, kosteten sie ihn doch den Parteivorsitz. Die drei wichtigsten politischen Führer der Union wurden von ihren Wirtschafts-, Forschungs-, Gesundheits- und Sozialministern begleitet. Drei Arbeitsdokumente sollen den jeweils zuständigen Ratsformationen vorgelegt werden.

Ein „gemeinsamer Brief“, der sich zum Verfassungsvertrag ausschweigt

Zu den institutionellen Reformen ist nichts durchgesickert aus dem Treffen der Staats- und Regierungschefs, die einer Meldung zu Folge ein gemeinsames Abendessen mit ihren Außenministern einnahmen. Aus derselben Meldung war ferner zu entnehmen, dass *bei dieser Gelegenheit über aktuelle Fragen der Europapolitik, die Fortsetzung des Verfassungsprozesses und über aktuelle Fra-*

gen der Außenpolitik gesprochen wurde.

Dabei handelt es sich um einen der Punkte, über den sich der „gemeinsame Brief“ ausschweigt, der zum Abschluss dieses Dreiertreffens an den Ratspräsidenten, den Iren Bertie Ahern, und an den Präsidenten der Europäischen Kommission, Romano Prodi, sowie an alle Amtskollegen der EU gerichtet wurde. Darin unterbreiten die Drei mehrere Vorschläge (5). Im Hinblick auf die Ernennung der neuen Kommission, die am 1. November 2004 das Amt übernehmen wird, enthält das Schreiben den konkreten Vorschlag, den Posten eines Kommissars für Wirtschaftsreformen zu schaffen. Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass nach den Bestimmungen des Vertrags von Nizza, dessen Verfahren zur Bestimmung des Kommissionspräsidenten durch den Europäischen Rat (mit qualifizierter Mehrheit und nicht mehr Einstimmigkeit) jetzt erstmals zur Anwendung kommt, die Organisation des Kollegiums der Kommissare und die Zuteilung der verschiedenen Aufgabenbereiche zu den Vorrechten des Kommissionspräsidenten zählen.

Das Trio plädiert ferner für die Entwicklung eines innovativeren Europas, für die Beschleunigung der Strukturreformen der Wirtschaft und der Systeme des Sozialschutzes, um sich für die demografische Entwicklung Europas zu wappnen. Es fordert eine stärkere finanzielle Anstrengung Europas für Forschung und Maßnahmen zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, und insbesondere einen flexibleren Regelungsrahmen und ein steuerliches Anreizsystem. Der Brief betont darüber hinaus die Notwendigkeit der Modernisierung der sozialen Schutzsysteme. Hier *bedarf es einer umfassenden Reform, um langfristig die finanzielle Tragfähigkeit zu sichern, vor allem angesichts der demografischen Entwicklungen.*

Nichts wirklich Neues, wenn man den Vergleich zu den Dokumenten der Kommission mit Blick auf die Frühjahrstagung des Rates anstellt, insbesondere zum Kommissionsbericht über die Verwirklichung der Lissabon-Strategie und die Reformen für ein erweitertes Europa (6) (vgl. Kastenartikel). Nach Meinung eines Kommissionsprechers *handelt es sich hier um Vorschläge, die bereits von der Kommission gemacht wurden und in die richtige Richtung gehen.*

Man muss sich also gar nicht wundern, dass die Kommission zur inhaltlichen Ausrichtung des Mini-gipfels keine Beanstandungen hat, nicht einmal dazu, dass die Drei sich gegen die Vorschläge zur Finanziellen Vorausschau der Kommission ausgesprochen haben, deren Ausgabenniveau die O-

bergrenze von 1 % übersteigt, was die Drei und andere Nettozahler bereits in dem Schreiben der Sechs (vgl. *Zukunft* Nr. 20) moniert hatten. In der Tat ist es nach Ansicht der Drei so, dass diese Politik, vorausgesetzt, es handele sich *im Wesentlichen um die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und ermöglicht eine bessere Verteilung von Mitteln, im Rahmen einer Ausgabenobergrenze der Gemeinschaft von 1 % des BNE der Union finanziert werden kann.* Man fragt sich lediglich, was mit den anderen Politiken ist.

Das Schreiben enthält zudem eine ziemlich unverhohlene Kritik an der Wettbewerbspolitik, deren Umsetzung voraussetzt, dass die Kommission die Eigenheiten des internationalen Wettbewerbs und der notwendigen industriellen Entwicklung in Europa in viel stärkerem Maße berücksichtigt.

Und schließlich dürfte die Zustimmung von Kanzler Schröder zur Senkung der Mehrwertsteuer auf 5,5 Prozent im Gastgewerbe den Ecofin-Rat in den Stand versetzen, die bisher unbehandelten Entwürfe mit Blick auf eine Anwendung ab 2006 zu prüfen. Hier handelt es sich um einen Beschluss, zu dem nur schwer die Einstimmigkeit zu erreichen sein dürfte.

Lissabon: Die Ziele der Europäischen Kommission

1. Steigerung der Investitionen in Netze und Wissen, insbesondere durch die Umsetzung der „Europäischen Wachstumsinitiative“ und durch eine Erhöhung von Umfang und Qualität der Investitionen im Bereich der Forschung und der allgemeinen und beruflichen Bildung.
2. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen durch die Optimierung der Regulierung, insbesondere im Industriesektor und durch Verabschiedung der Vorschläge für eine Rahmenrichtlinie über Dienstleistungen sowie für einen Aktionsplan für Umwelttechnologie.
3. Förderung des aktiven Alterns durch Anreize für ältere Erwerbstätige, im Arbeitsleben zu bleiben, sowie durch die Modernisierung der Systeme der beruflichen Bildung und der Arbeitsorganisation sowie der Systeme der Prävention und der Gesundheitssysteme.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommission einen Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt, wie sie unter Punkt 2 erwähnt ist, vorgelegt hat. Dieser Vorschlag (7) hat mehr als gemischte Reaktionen hervorgerufen, denn er sieht nichts Geringeres als die Liberalisierung der öffentlichen Dienste vor (Gesundheitswesen, Erziehung, Kultur, audiovisuelle Medien...). Dieser Vorschlag, der dem Europäischen Rat bei seiner Frühjahrstagung vorgelegt werden soll, wird vom „Wettbewerbsrat“ am 11. März einer ersten Überprüfung unterzogen.

Finanzielle Vorausschau

Mit Blick auf den Haushaltsplan schlägt die Kommission vor, die jetzigen Schwellenwerte für die Finanzielle Vorausschau beizubehalten, d. h. 1,24 % des Bruttonationaleinkommens der Union (BNE) (dieser Wert entspricht dem aktuellen, korrigierten Schwellenwert von 1,27 %). Das durchschnittliche Ausgabenniveau beläuft sich nach Berechnungen der Kommission auf 1,14 % (8). Zunächst sollen Haushaltsungleichgewichte korrigiert werden, um drei übergeordnete Ziele verfolgen zu können: nachhaltige Entwicklung: Wachstum, Kohäsion und Beschäftigung (die Agenda von Lissabon); die Bürgerinteressen (Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht); die Stärkung der Rolle der Union als Partner in der Welt. Die Vorschläge von Kommissar Barnier, die ebenfalls etliche Verweise auf die Lissabon-Strategie enthalten, würden eine Neuordnung der Kohäsionspolitik nach drei Prioritäten bewirken: Konvergenz, regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung, europäische territoriale Zusammenarbeit (9).

Die Reaktion von Präsident Prodi

In einem am 22. Februar in der spanischen Tageszeitung *El País* veröffentlichten Interview gestand der Kommissionspräsident, dass er ein glücklicherer Mensch wäre, wenn die drei Großen auch große Impulsgeber für den Abschluss des Verfassungsprozesses wären. Wenn nichts beschlossen würde, wäre das ein Anlass zu ernster Sorge. Dieses Jahr sei ein entscheidendes Jahr, und daher geht der Kommissionspräsident davon aus, dass die Arbeit des Konvents in die Annalen wandern werde, wenn der Verfassungsvertrag nicht abgeschlossen werden könne. Wenn wir nicht weiter kommen, fürchte ich, dass schon in ein paar Monaten jemand sagen wird, es seien unterdessen neue Entwicklungen eingetreten, die weltpolitische Lage habe sich verändert, und daher müsse man wieder bei Null anfangen, so Prodi. Und da keine Vorschläge von den drei Großen vorgebracht wurden, fragt sich Romano Prodi, ob sie wirklich die Vorhut oder doch eher die Nachhut bilden möchten?

Fazit

Die Vorabkonzertation zwischen mehreren Mitgliedstaaten wird in Zukunft unverzichtbar sein, um die Aussprachen im Rat zu erleichtern. Die verstärkte Zusammenarbeit wird sicherlich in Bereichen wie der einheitlichen Währung, der sich nicht alle Mitgliedstaaten anschließen möchten, wie das negative Ergebnis der schwedischen Volksabstimmung zeigte (10), unerlässlich sein. Die Vorschläge von Kommissar Bolkestein gehen in eben diese Richtung. Es ist jedoch so, dass es mit Ausnahme der Verteidigung und der polizeilichen sowie justiziellen Zusammenarbeit wenige Möglichkeiten gibt, es sei denn, man betrachtet dieses Instrument nicht als ein Instrument zur Auseinanderentwicklung, sondern versteht es eher als *Europa à la carte*. Damit würde der institutionelle Zusammenhalt verloren gehen und mit der Zeit würde das europäische Projekt verschwinden. Hierzu muss ein Reflexionsprozess eingeleitet werden, der den Perspektiven aller Raum lässt, statt sie zu vergraulen.

Cécile Barbier

1. Vgl. Bericht der Arbeitsgruppe X "Freiheit, Sicherheit und Recht", CONV 426/02, 2. Dezember 2002, mit der Aufforderung an den Konvent, über die „Opting-out“- bzw. „Opting-in“-Mechanismen und die verstärkte Zusammenarbeit nachzudenken. Vgl. ferner Beitrag der Herren Joschka Fischer und Dominique de Villepin, Mitglieder des Konvents: "Deutsch-französische Vorschläge für den Europäischen Konvent zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts", CONV 435/02

vom 28. November 2002, S. 7: „Das Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit bei der polizeilichen Zusammenarbeit kann auch dann angewendet werden, wenn ein Regelungsvorschlag im Rat weniger als acht Unterstützer findet.“

2. Beitrag der Herren Dominique de Villepin und Joschka Fischer, Mitglieder des Konvents: "Gemeinsame deutsch-französische Vorschläge für den Europäischen Konvent zum Bereich Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik", CONV 422/02, 22. November 2002, S. 3: „(...) muss das Instrument der verstärkten Zusammenarbeit auch für die ESVP nutzbar gemacht werden.“ Ferner der Vorschlag für eine Europäische Union der Sicherheit und Verteidigung, Sitzung der Staats- und Regierungschefs Deutschlands, Frankreichs, Luxemburg und Belgiens über europäische Verteidigung, Brüssel, 23. April 2003.
3. Vgl. Interview mit dem französischen Außenminister Dominique de Villepin in der französischen Tageszeitung *Les Echos* vom 2. Dezember 2003.
4. Entschließung B5-0044/2004 des Europäischen Parlaments zu dem Programm des amtierenden irischen Ratsvorsitzes und zu der Europäischen Verfassung vom 29. Januar 2004.
5. Gemeinsamer Brief von Gerhard Schröder, Jacques Chirac und Tony Blair an die irische Ratspräsidentschaft und die EU-Kommission http://www.bundesregierung.de/Nachrichten/Artikel-_434_609014/artikel/Schroeder_-Blair-und-Chirac-fu.htm
6. BERICHT DER KOMMISSION FÜR DIE FRÜHJAHRSTAGUNG DES EUROPÄISCHEN RATES: DIE LISSABONSTRATEGIE REALISIEREN - REFORMEN FÜR DIE ERWEITERTE UNION, KOM (2004) 29 vom 21. Januar 2004.
7. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt, KOM (2004) 2 vom 13. Januar 2004. http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2004/com2004_0002de02.pdf
8. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: „Unsere gemeinsame Zukunft aufbauen - Politische Herausforderungen und Haushaltsmittel der erweiterten Union - 2007-2013, KOM (2004) 101 vom 10. Februar 2004. http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/cnc/2004/com2004_0101de03.pdf
9. Mitteilung der Kommission: Dritter Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, KOM (2004) 107 vom 18. Februar 2004. http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/rpt/2004/com2004_0107de.html
10. Bei einer am 14. September 2003 durchgeführten Volksabstimmung, bei der die Wahlbeteiligung bei 81,2 Prozent lag, stimmten 56,1 Prozent mit „nein“ und 41,8 Prozent mit „ja“.

Zukunft Europa

Elektronische Nachrichten des Observatoire social européen, herausgegeben auf Wunsch des Europäischen Gewerkschaftsbundes und finanziert von der Europäischen Kommission.

Für den Inhalt ist allein das Observatoire social européen verantwortlich.

Verantwortlicher Herausgeber : Philippe Pochet
Redaktion : Cécile Barbier

Observatoire social européen, Asbl
rue Paul Emile Janson 13 - 1050 Bruxelles
Tel. : +3202/537 19 71 – Fax : +3202/539 28 08
E-mail : info@ose.be - <http://www.ose.be>

Anhang: Zusammensetzung der Kommission und qualifizierte Mehrheit vom 1. Mai bis 31. Oktober 2004

Zusammensetzung der Kommission

Ab 1. Mai 2004 wird ein nationaler Vertreter jedes neuen Mitgliedstaates in die jetzige Kommission aufgenommen. Während einer Übergangsphase vom 1. Mai bis 31. Oktober 2004 wird die Kommission folglich 35 Mitglieder haben.

Mit Amtseinführung des neuen Kollegiums am 1. November 2004 und fortan wird sich die Kommission nur mehr aus einem nationalen Vertreter pro Mitgliedstaat zusammensetzen. Die fünf großen Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Spanien und Italien) werden nicht länger zwei Kommissare stellen.

Sobald die Europäische Union 27 Mitgliedstaaten zählt, werden alle ab diesem Zeitpunkt einzusetzenden Kollegien aus einer Anzahl von Kommissaren bestehen, die niedriger ist als die Zahl der Mitgliedstaaten. Die Mitglieder der Kommission werden auf der Grundlage eines gleichberechtigten Rotationsverfahrens ausgewählt.

Im Einzelnen wird der Rat mit Einstimmigkeit nach der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags des siebenundzwanzigsten Mitgliedstaates

- die Zahl der Mitglieder der Kommission festlegen und
- die Modalitäten des gleichberechtigten Rotationsverfahrens bestimmen, und zwar unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aller Mitgliedstaaten und mit der Maßgabe, dass jedes Kollegium in zufrieden stellender Weise die verschiedenen demografischen und geografischen Eigenschaften der Mitgliedstaaten widerspiegeln muss.

Die neuen Mitgliedstaaten haben ihren Kandidaten für die Nominierung als Mitglied der Europäischen Kommission bestimmt. Die Staats- und Regierungschefs müssen die Nominierungen bei der Frühjahrstagung des Europäischen Rates am 25. und 26. März 2004 billigen. Aufgrund der Kürze ihrer Amtszeit werden die neuen Kommissare ihren Kollegen als Partner beigeordnet. Laut Kommission werden die Kommissare der neuen Mitgliedstaaten Vollmitglieder der Kommission und werden umfassend und aktiv am Entscheidungsprozess teilhaben. Wenngleich sie keinen eigenen Arbeitsbereich zugewiesen bekommen, werden sie mit einem der aktuellen Mitglieder der Kommission zusammen arbeiten, um ihre Eingliederung in die Tätigkeit der Kommission zu erleichtern. Jede/r Kommissar/in/ wird über ein eigenes Kabinett verfügen. Der Kommissionspräsident behält sich das Recht vor, diese Arbeitsweise zu ändern.

Land	Kandidat	Kommissar(in) beigeordnet
Zypern	Marko Kiprianou (44 J.) Finanzminister	Michaele Schreyer (Haushalt)
Tschechische Republik	Pavel Telicka (38 J.) Ehemaliger Chefunterhändler des Beitrittsvertrags. Ersetzt Milos Kuzvart (43 J.), Umweltminister, ursprünglich vorgesehen.	David Byrne (Gesundheit und Verbraucherschutz)
Estland	Siim Kallas (55 J.) Früherer Ministerpräsident	Pedro Solbes (Wirtschaft und Währung)
Ungarn	Péter Balázs (62 J.) ehemaliges Mitglied des Konvents, Regierungsvertreter	Michel Barnier (Regionalpolitik und Reform der Institutionen)
Lettland	Sandra Kalniete (51 J.) Außenministerin	Franz Fischler (Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung)
Litauen	Dalia Grybauskaitė (47 J.) Finanzministerin	Viviane Reding (Bildung und Kultur)
Malta	Joe Borg (51 J.) Außenminister	Poul Nielson (Entwicklung und humanitäre Hilfe)
Polen	Danuta Hübner (55 J.) Europaministerin, ehemalige Regierungsvertreterin im Europäischen Konvent)	Pascal Lamy (Handel)
Slowakei	Jan Figel (43 J.) Verhandlungsführer des Beitrittsvertrags	Erkki Liikanen (Unternehmen und Informationsgesellschaft)
Slowenien	Janez Potocnik (45 J.) Europaminister	Günter Verheugen (Erweiterung)

Stimmengewichtung im Rat

Vom 1. Mai 2004 bis 31. Oktober 2004

Beschlüsse kommen zustande mit einer Mindeststimmenzahl von

- 88 Stimmen in den Fällen, in denen die Beschlüsse nach diesem Vertrag auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind;
- 88 Stimmen in allen anderen Fällen, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfassen.

Ab 1. November 2004

In den Fällen, in denen Beschlüsse nach diesem Vertrag auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind, kommen diese Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 232 Stimmen zustande, welche die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder umfasst.

In den anderen Fällen kommen die Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 232 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfasst.

Der Vertrag regelt darüber hinaus, dass ein Mitglied des Europäischen Rates beantragen kann, dass bei einer Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62 Prozent der Gesamtbevölkerung der Union repräsentieren. Falls sich erweist, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist, kommt der betreffende Beschluss nicht zustande.

Stimmengewichtung im Rat

Mitgliedstaat	Ab 1. Mai 2004 (Beitrittsdatum) bis 31. Oktober 2004	Ab 1. November 2004
Deutschland	10	29
Vereinigtes Königreich	10	29
Frankreich	10	29
Italien	10	29
Spanien	8	27
Polen	8	27
Die Niederlande	5	13
Griechenland	5	12
Tschechische Republik	5	12
Belgien	5	12
Ungarn	5	12
Portugal	5	12
Schweden	4	10
Österreich	4	10
Slowakei	3	7
Dänemark	3	7
Finnland	3	7
Irland	3	7
Litauen	3	7
Lettland	3	4
Slowenien	3	4
Estland	3	4
Zypern	2	4
Luxemburg	2	4
Malta	2	3
EU insgesamt	124	321
Qualifizierte Mehrheit	88	232

Sitzverteilung im Europäischen Parlament (Übersichtstabelle)